

## **Berichterstattung 2021 der Staatswirtschaftlichen Kommission (selbständige öffentlich-rechtliche Anstalten)**

vom 19. August 2021

### **Inhaltsverzeichnis**

<b>1</b>	<b>Prüfungsauftrag</b>	<b>1</b>
<b>2</b>	<b>Geschäftsberichte und Schlussberichterstattungen</b>	<b>2</b>
2.1	Prüfungspunkt	2
2.2	Ablauf der Prüfungstätigkeit	3
2.3	Würdigung und Bewertung	3
2.3.1	Sozialversicherungsanstalt des Kantons St.Gallen	3
2.3.2	Gebäudeversicherung St.Gallen	4
2.4	Empfehlungen	5
<b>3</b>	<b>Antrag</b>	<b>5</b>

Frau Präsidentin  
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit diesem Bericht nimmt die Staatswirtschaftliche Kommission Stellung zu den Geschäftsberichten der Sozialversicherungsanstalt des Kantons St.Gallen (SVA) sowie der Gebäudeversicherung St.Gallen (GVSG). Die Prüfung stützte sich auf die seit 1. Juni 2020 geltenden gesetzlichen Grundlagen. Die Staatswirtschaftliche Kommission stellte dem Kantonsrat die Berichterstattung über die Prüfung der selbständigen öffentlich-rechtlichen Anstalten in ihrem Bericht 2021 in Aussicht.<sup>1</sup>

### **1 Prüfungsauftrag**

Im Rahmen der Behördenorganisation und Zuständigkeitsordnung normiert die Kantonsverfassung, dass der Kantonsrat Regierung und Staatsverwaltung beaufsichtigt.<sup>2</sup> Unter den Bestimmungen über Organisation und Befugnisse legt das Geschäftsreglement des Kantonsrates<sup>3</sup> fest, dass die Staatswirtschaftliche Kommission unter anderem die Amtsführung der selbständigen öffentlich-rechtlichen Anstalten prüft. Die Staatswirtschaftliche Kommission ist damit beauftragt, die parlamentarische (Ober-)Aufsicht im Bereich der selbständigen öffentlich-rechtlichen Anstalten umzusetzen. Die Prüfung erfolgt aufgrund von Berichten und durch eigene Kontrollen.

<sup>1</sup> Berichterstattung 2021 der Staatswirtschaftlichen Kommission vom 6. Mai 2021 (82.21.03), Abschnitt 2.3.

<sup>2</sup> Art. 65 Bst. j der Kantonsverfassung (sGS 111.1; abgekürzt KV).

<sup>3</sup> Art. 15 Abs. 1 Bst. a des Geschäftsreglements des Kantonsrates (sGS 131.11; abgekürzt GeschKR).

Die Botschaft der Regierung vom 21. Oktober 2014 zur Umsetzung der Public Corporate Governance (22.14.07) zählt die öffentlich-rechtlichen Anstalten und Stiftungen auf:

- Sozialversicherungsanstalt des Kantons St.Gallen<sup>4</sup>;
- Gebäudeversicherung des Kantons St.Gallen<sup>5</sup>;
- Universität St.Gallen<sup>6</sup>;
- Pädagogische Hochschule St.Gallen<sup>7</sup>;
- Spitalverbunde<sup>8</sup>;
- Psychiatrieverbunde<sup>9</sup>;
- Zentrum für Labormedizin<sup>10</sup>;
- Melioration der Rheinebene<sup>11</sup>;
- Rheinunternehmen<sup>12</sup>;
- St.Galler Pensionskasse<sup>13</sup>.

Neu hinzu kommt folgende kantonale öffentlich-rechtliche Anstalt:

- eGovernment St.Gallen digital<sup>14</sup>.

Die Zuständigkeiten und Aufgaben des Kantonsrates sind in den jeweiligen Gründungserlassen dieser öffentlich-rechtlichen Anstalten und Stiftungen festgehalten. In Bezug auf die Prüfung der selbständigen öffentlich-rechtlichen Anstalten einigten sich die Präsidenten der Finanzkommission und der Staatswirtschaftlichen Kommission am 15. Januar 2018 auf die Zuständigkeiten.<sup>15</sup>

Weitere Anstalten gründen auf interkantonalen bzw. interstaatlichen Vereinbarungen. Beispiele dafür sind die Ost – Ostschweizer Fachhochschule<sup>16</sup>, die Linthebene-Melioration<sup>17</sup> oder die Ostschweizer BVG- und Stiftungsaufsicht<sup>18</sup>. Die Staatswirtschaftliche Kommission prüft diese Anstalten nicht auf jährlicher Basis, sondern lediglich auf besondere Veranlassung hin.

## 2 Geschäftsberichte und Schlussberichterstattungen

### 2.1 Prüfungspunkt

Die Staatswirtschaftliche Kommission beschränkte sich bei der ordentlichen Prüfung im Jahr 2021 auf die folgenden Geschäftsberichte:

- Geschäftsbericht 2020 der Sozialversicherungsanstalt des Kantons St.Gallen, von der Verwaltungskommission am 12. März 2021 genehmigt;
- Geschäftsbericht 2020 der Gebäudeversicherung St.Gallen, vom Verwaltungsrat am 3. März 2021 genehmigt.

---

<sup>4</sup> Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über die Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (sGS 350.1; abgekürzt EG-AHV).

<sup>5</sup> Gesetz über die Gebäudeversicherung (sGS 873.1; abgekürzt GVG).

<sup>6</sup> Gesetz über die Universität St.Gallen (sGS 217.11; abgekürzt UG).

<sup>7</sup> Gesetz über die Pädagogische Hochschule St.Gallen (sGS 216.0; abgekürzt GPHSG).

<sup>8</sup> Gesetz über die Spitalverbunde (sGS 320.2; abgekürzt GSV).

<sup>9</sup> Gesetz über die Psychiatrieverbunde (sGS 320.5; abgekürzt GPV).

<sup>10</sup> Gesetz über das Zentrum für Labormedizin (sGS 320.22; abgekürzt GZL).

<sup>11</sup> Gesetz über die Melioration der Rheinebene und die Errichtung eines Arbeitsbeschaffungskontos (sGS 633.3).

<sup>12</sup> Rheingesezt (sGS 734.21; abgekürzt RhG).

<sup>13</sup> Gesetz über die St.Galler Pensionskasse (sGS 864.1; abgekürzt PKG).

<sup>14</sup> Gesetz über E-Government (sGS 142.3; abgekürzt E-GovG).

<sup>15</sup> Siehe Bericht 2018 der Staatswirtschaftlichen Kommission vom 2. Mai 2018 (82.18.03), Abschnitt 2.4.1.b.

<sup>16</sup> Vereinbarung über die Ost – Ostschweizer Fachhochschule (sGS 218.21).

<sup>17</sup> Interkantonale Vereinbarung betreffend die Melioration der Linthebene in den Kantonen Schwyz und St.Gallen (sGS 633.41).

<sup>18</sup> Interkantonale Vereinbarung über die Ostschweizer BVG- und Stiftungsaufsicht (sGS 355.01).

Die Prüfung der Schlussberichterstattungen der Universität St.Gallen und der Pädagogischen Hochschule St.Gallen über die Erfüllung der Leistungsperiode und die Antragstellung an den Kantonsrat übernimmt die Finanzkommission. Noch nicht abschliessend geklärt ist, welche ständige Kommission die Erfüllung der Leistungsperiode der Ost – Ostschweizer Fachhochschule prüft. Die ordentliche Prüfung der Geschäftsführung der Universität St.Gallen, der Pädagogischen Hochschule St.Gallen, der Hochschule für Technik Rapperswil und der Ost – Ostschweizer Fachhochschule erfolgte anlässlich der Prüfung des Geschäftsberichts der Regierung über das Jahr 2020 in der Junisession 2021. Die Staatswirtschaftliche Kommission betont in diesem Zusammenhang die Notwendigkeit, dass sich die Finanzkommission und die Staatswirtschaftliche Kommission zur gegenseitigen Information und zur Abstimmung ihrer Prüfungstätigkeiten absprechen.

Weitere Berichte selbständiger öffentlich-rechtlicher Anstalten und Stiftungen wurden nicht geprüft, da sie entweder in der Zuständigkeit der Finanzkommission (siehe Abschnitt 1), der Regierung<sup>19</sup> oder der Stiftungsaufsicht<sup>20</sup> liegen.

## 2.2 Ablauf der Prüfungstätigkeit

Die Staatswirtschaftliche Kommission beauftragte ihre ständige Subkommission «öffentlich-rechtliche Anstalten», die Geschäftsberichte der SVA und der GVSG zuhanden der Kommission zu prüfen und zu berichten, was im Allgemeinen und im Vergleich zu den Geschäftsberichten des Vorjahrs aufgefallen ist. Die Subkommission erstattete der Staatswirtschaftlichen Kommission im Rahmen der Sitzung vom 19. August 2021 Bericht über ihre Feststellungen und die Erkenntnisse ihrer Prüfung. Die Staatswirtschaftliche Kommission beriet die Feststellungen, machte Ergänzungen und verabschiedete den vorliegenden Bericht.

## 2.3 Würdigung und Bewertung

### 2.3.1 Sozialversicherungsanstalt des Kantons St.Gallen

Die Sozialversicherungsanstalt des Kantons St.Gallen (SVA) ist eine vom Kanton geführte öffentlich-rechtliche Anstalt mit eigener Rechtspersönlichkeit und Sitz in St.Gallen.<sup>21</sup> Sie vollzieht die Bundesgesetzgebung über die Alters- und Hinterlassenenversicherung sowie die Invalidenversicherung, und ihr können durch Gesetz weitere Aufgaben übertragen werden, z.B. im Vollzug der Ergänzungsleistungsgesetzgebung und der Gesetzgebung über die Pflegefinanzierung.<sup>22</sup> Die Verwaltungskommission der SVA überwacht die Geschäftsführung von SVA und Gemeindezweigstellen. Die Regierung übt die Aufsicht über die SVA aus, soweit diese nicht der Bundesaufsicht untersteht. Sie genehmigt den Geschäftsbericht und bringt diesen dem Kantonsrat zur Kenntnis.<sup>23</sup> Der Kantonsrat übt die Oberaufsicht über die SVA aus.<sup>24</sup>

Die Staatswirtschaftliche Kommission stellt fest, dass der Geschäftsbericht die wichtigsten Zahlen sowie erläuternde Informationen zu wesentlichen Themen des abgelaufenen Jahrs gut und illustrativ darstellt. Aufbau, Inhalt und Gestaltung des Geschäftsberichts sind so festgelegt, dass sie die Kontinuität in der Berichterstattung sicherstellen.

Bei der Beratung nahm die Staatswirtschaftliche Kommission zur Kenntnis, dass die externen Umstände (Corona-Pandemie) zwangsläufig zu einer weiteren Digitalisierung und einer starken Förderung des ortsunabhängigen Arbeitens geführt haben. Die SVA versucht, das Beste aus der

---

<sup>19</sup> Die Regierung übt die Oberaufsicht über die Melioration der Rheinebene und über das Rheinunternehmen aus.

<sup>20</sup> Die St.Galler Pensionskasse ist eine öffentlich-rechtliche Stiftung.

<sup>21</sup> Art. 1 EG-AHV.

<sup>22</sup> Art. 2 EG-AHV.

<sup>23</sup> Art. 10 EG-AHV.

<sup>24</sup> Art. 15 Abs. 1 Bst. a GeschKR.

analogen und der digitalen Welt zusammenzuführen. Mit der Optimierung sämtlicher Geschäftsprozesse konnte sich die SVA noch stärker an den Bedürfnissen der Kundinnen und Kunden orientieren und gleichzeitig die Arbeitsergebnisse qualitativ verbessern. Mit der Prozessoptimierung konnten Effektivität und Effizienz weiter gesteigert werden. Damit konnte ein namhafter Beitrag zur Senkung der Durchlaufzeiten erzielt werden, was ganz unmittelbar die Zufriedenheit der Kundinnen und Kunden weiter erhöht. Weiter stellt die Staatswirtschaftliche Kommission fest, dass die SVA die im Jahr 2021 in Kraft getretene Reform der Ergänzungsleistungen (EL-Reform) auf vielen Ebenen minutiös vorbereitete. Auch wurden neue Angebote zugunsten von Menschen mit psychischen Beeinträchtigungen und Jugendlichen, die den Einstieg ins Berufsleben vor sich haben, erfolgreich evaluiert. Für die Bearbeitung der Corona-Erwerbsersatzentschädigung setzte die Ausgleichskasse temporär bis zu 25 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ein. Im Jahr 2020 leistete die SVA fast 84 Mio. Franken an Corona-Erwerbsersatzentschädigungen

### 2.3.2 Gebäudeversicherung St.Gallen

Die Gebäudeversicherung St.Gallen (GVSG) ist eine öffentlich-rechtliche Anstalt mit eigener Rechtspersönlichkeit.<sup>25</sup> Sie versichert Gebäude gegen Feuer- und Elementarschäden und fördert Massnahmen zur Verminderung der Feuer- und Elementarschadengefahr, zur Schadenverhütung und zur Schadenbekämpfung.<sup>26</sup> Die Regierung kann ihr durch Verordnung Aufgaben des Feuerschutzes übertragen. Die Regierung übt die Aufsicht über die GVA aus, genehmigt den Geschäftsbericht und bringt diesen dem Kantonsrat zur Kenntnis.<sup>27</sup> Der Kantonsrat übt die Oberaufsicht über die GVA aus.<sup>28</sup>

Gestützt auf das neue Feuerschutzgesetz (sGS 871.1) wurde die ehemalige Gebäudeversicherung des Kantons St.Gallen (GVA) und das ehemalige Amt für Feuerschutz (AFS) zur neuen Marke «Gebäudeversicherung St.Gallen (GVSG)» zusammengeführt. Nebst der Neuorganisation stellt die Staatswirtschaftliche Kommission fest, dass die Digitalisierung weiter voranschreitet. So liegt der Geschäftsbericht<sup>29</sup> erstmals nicht mehr in gedruckter Form vor, sondern wurde digital publiziert. Die Staatswirtschaftliche Kommission begrüsst das neue Format, auch wenn dies eine gewisse Umstellung bei der Beratung durch die Kommission mit sich brachte. Die Internetseite ist aufschlussreich aufbereitet, fokussiert auf die wichtigsten Informationen und stellt diese illustrativ und gut dar. Im Weiteren waren vor allem das Projekt Löschwasserversorgung 2.0 sowie die weitere Automatisierung im Kundencenter Bestandteil der neuen IT-Strategie. Auch wurden neue Organisations- und Führungsstrukturen verabschiedet.

Bei der Beratung nahm die Staatswirtschaftliche Kommission erfreut zur Kenntnis, dass das Geschäftsjahr 2020 positiv abschloss. Zwar wurde das Berichtsjahr durch vermehrte Elementar- und Brandschadenfälle belastet; vor allem mehrere Winterstürme sowie heftige Hagelgewitter prägten das Elementarschadenjahr. Aus versicherungstechnischer Sicht kompensierten die unterdurchschnittlichen Brandschadenfälle die überdurchschnittliche Elementarschadenbelastung. Eine insgesamt betragsmässig durchschnittliche Schadenbelastung sowie beträchtliche Kapitalgewinne sorgten letztlich für ein positives Jahresergebnis.

Nach Ansicht der Staatswirtschaftlichen Kommission fehlt weiterhin eine Vertretung im Verwaltungsrat mit einem direkten Bezug z.B. zur Feuerwehr, zur Wasserversorgung oder zur Informationstechnologie. Dieser Mangel konnte aufgrund der Tatsache, dass es keine Vakanz gab, (noch) nicht behoben werden.

---

<sup>25</sup> Art. 1 GVG.

<sup>26</sup> Art. 1<sup>bis</sup> GVG.

<sup>27</sup> Art. 7 Abs. 1 und 8 Abs. 2 GVG.

<sup>28</sup> Art. 8 GVG i.V.m Art. 15 Abs. 1 Bst. a GeschKR.

<sup>29</sup> Der Geschäftsbericht 2020 der GVSG ist publiziert unter [gb20.gvsg.ch](http://gb20.gvsg.ch).

## 2.4 Empfehlungen

### *Sozialversicherungsanstalt des Kantons St.Gallen*

Die Staatswirtschaftliche Kommission schliesst die Prüfung ohne Empfehlungen und Aufträge ab. Der Geschäftsbericht kann in der bestehenden Form weitergeführt werden.

### *Gebäudeversicherung St.Gallen*

Die Staatswirtschaftliche Kommission schliesst die Prüfung ohne Empfehlungen und Aufträge ab. Der Geschäftsbericht kann in der bestehenden Form weitergeführt werden.

## 3 Antrag

Frau Präsidentin, sehr geehrte Damen und Herren, wir beantragen Ihnen, einzutreten auf:

1. die Berichterstattung 2021 der Staatswirtschaftlichen Kommission (selbständige öffentlich-rechtliche Anstalten) vom 19. August 2021;
2. den Geschäftsbericht 2020 der Sozialversicherungsanstalt des Kantons St.Gallen, von der Verwaltungskommission am 12. März 2021 genehmigt;
3. den Geschäftsbericht 2020 der Gebäudeversicherung St.Gallen, vom Verwaltungsrat am 3. März 2021 genehmigt.

Im Namen der Staatswirtschaftlichen Kommission

Dominik Gemperli

Präsident